

Kitzbühel, am 01. Juli 2004

Merkblatt – Die freiberufliche Berufsausübung der gehobenen Dienste für Gesundheits- und Krankenpflege aus berufsrechtlicher Sicht

Möglichkeiten der Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege kann gemäß § 35 Abs 1 GuKG

- **freiberuflich,**
- im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt,
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten (BGBl 195/ 1998),
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten,
- im Dienstverhältnis zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, und
- im Dienstverhältnis zu einer physischen Person

erfolgen.

Eine freiberufliche Berufsausübung oder eine Berufsausübung im Dienstverhältnis zu einer physischen Person, sowie eine Berufsausübung im Dienstverhältnis zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, aber nicht unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehen, darf nur erfolgen, sofern

der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zur freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt ist (vgl § 35 Abs 2 GUKG).

Voraussetzungen für die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und deren Bewilligung

Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist gemäß § 36 Abs 1 GuKG der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- ein **Qualifikationsnachweis**: zB ein in Österreich anerkanntes allgemeines Gesundheits- und Krankenpflegediplom, ein psychiatrisches Gesundheits- und Krankenpflegediplom, ein Kinder- und Jugendlichenpflegediplom (vgl § 28 bis 31 GuKG).
- eine **Strafregisterbescheinigung** oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates, die bzw. der nicht älter als drei Monate ist, und
- ein **ärztliches Zeugnis** über die körperliche und geistige Eignung, das nicht älter als drei Monate ist (entspricht Art. 9 der Richtlinie 77/452 EWG).

Die Bewilligung zur freiberuflichen Gesundheits- und Krankenpflege erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Bei Verlegung des Berufssitzes, ist lediglich eine Mitteilung an die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, aber keine neue Bewilligung erforderlich (vgl RV).

Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung

Grundsätzlich hat jede/r diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger das Recht ihren/seinen Beruf nicht nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses, sondern auch freiberuflich auszuüben. Anlässlich der Meldung der beabsichtigten Aufnahme einer freiberuflichen Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen. Die freiberufliche Berufsausübung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich, längstens binnen drei Monaten, zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung einzuleiten (vgl § 36 Abs 2 iVm § 40 GuKG). Gegen eine Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung, steht dem Berufsangehörigen das Rechtsmittel der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des jeweiligen Landes zu (vgl § 36 Abs 3 GuKG).

Verpflichtung zur persönlichen und unmittelbaren Berufsausübung - Unterstützung durch die Pflegehilfe möglich

Die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat im Rahmen des Berufsbildes persönlich und unmittelbar zu erfolgen, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen. Zur Unterstützung bei der Ausübung dieser beruflichen Tätigkeiten können Pflegehelfer herangezogen werden (vgl § 36 Abs 4 GuKG). Die/der diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/pfleger kann im Rahmen ihrer/seiner freiberuflichen Berufsausübung auch PflegehelferInnen zur Unterstützung anstellen. Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege übt seinen Beruf freiberuflich also im Rahmen des eigenverantwortlichen, mitverantwortlichen und interdisziplinären Tätigkeitsbereiches (vgl § 14, 15, 16 GuKG) aus. Kann der Berufsangehörige **spezielle bzw erweiterte Qualifikationen** geltend machen, z.B. Spezialaufgaben wie Operationspflege, Anästhesiepflege, Krankenhaushygiene, usw. oder Lehr- und Führungsaufgaben (vgl insb § 17 GuKG), besteht die freiberufliche Berufsausübungsberechtigung hinsichtlich dieser speziellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, und berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung, z.B. Hygienefachkraft. Das gleiche gilt hinsichtlich zusätzlicher vertiefender Qualifikationen, die über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG erworben wurden, z.B. Weiterbildung im Wundmanagement, Qualitätsmanagement, Pflegecontrolling, komplementäre Pflegemethoden, Validierende Pflege, usw. und ebenso zur Führung einer Zusatzbezeichnung, z.B. zertifizierter Wundmanager, berechtigen (vgl § 12 Abs 2 GuKG). Wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder eine offene Erwerbsgesellschaft gegründet, muss sie unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung stehen, welche die Aufgaben der Kontrollfunktion innehaben (vgl RV).

Berufssitz

Berufssitz ist gemäß § 37 Abs 1 GuKG der Ort, an dem oder von dem aus eine freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird. Jeder freiberuflich tätige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat **einen oder höchstens zwei Berufssitze** in Österreich zu bestimmen. Dies entspricht der Regelung im ÄrzteG 1998 und soll eine kontinuierliche Betreuung der PatientInnen, KlientInnen und pflegebedürftigen Menschen gewährleisten. Die Beschränkung auf zwei Berufssitze ergibt sich auch aus dem Gebot der Qualitätssicherung und ist damit sachlich gerechtfertigte Begrenzung des Rechts auf Freiheit der Erwerbsbetätigung (RV). Darüber hinaus ist jede weitere Begründung, Änderung und Auflassung des Berufssitzes der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ohne bestimmten Berufssitz ist verboten (vgl §37 Abs 4 iVm § 105 Abs 1 Z 4 GuKG).

Werbebeschränkung im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung

Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist gemäß § 38 GuKG, eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende oder unsachliche Anpreisung oder Werbung verboten. Der Begriff "Werbebeschränkung" bedeutet, dass nicht generell jegliche Werbung verboten ist, sondern nur jene, die gegen gültige Wertvorstellungen verstößt und mit dem Berufsstand der Gesundheits- und Krankenpflege unvereinbar ist. Dadurch soll insb. das Gebot der Sachlichkeit bei der Verbreitung von einschlägigen Informationen gewahrt bleiben. Unsachlich ist beispielsweise eine Werbung, die sich nicht auf berufsbezogene Inhalte bezieht und die gesundheits- und krankenpflegerische Objektivität und Erfahrung nicht gewahrt ist oder wenn sie nach Form und Inhalt dem Informationsbedürfnis des Patienten/Klienten nicht angemessen entspricht. Eine dem beruflichen Ansehen abträgliche Werbung liegt vor, wenn sie Ehre und Ansehen des jeweiligen Berufsstandes gegenüber der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen herabsetzt. Dazu gehört insb. die Selbstanpreisung oder Darstellung der eigenen beruflichen Tätigkeit durch reklamehaftes Herausstellen in aufdringlicher, marktschreierischer Weise, z.B. durch Verteilen von Flugblättern und Postwurfsendungen. Die öffentliche Nennung eines Preises für eigene privatpflegerische Leistungen kann grundsätzlich nicht als standeswidrige Herabsetzung von Ehre und Ansehen des Berufsstandes qualifiziert werden, soweit dieser als sachliches Kriterium zur Auswahl von Pflegeleistungen beiträgt. Jedenfalls unzulässig wäre in diesem Zusammenhang folgende Werbung: "Jede elfte Ganzkörperpflege im Bett beim gänzlich pflegebedürftigen Klienten ist gratis". Schließlich ist es zulässig über die eigenen Tätigkeitsbereiche, Kenntnisse, Fähigkeiten und besonderen Fertigkeiten im Rahmen des Berufsbildes die Klienten sachlich zu informieren, z.B. über die Zusatzbezeichnungen die man berufsrechtlich führen darf.